

13
2023

Röper & Kollegen

Stettiner Straße 6
22850 Norderstedt

 040 - 523 12 18

Mandanten-Information zum Jahresende 2023

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

an dieser Stelle möchte sich unser gesamtes Team von Röper & Kollegen bei Ihnen für das entgegen gebrachte Vertrauen bedanken. Gerne haben wir auch in diesem Jahr Ihre Aufträge ausgeführt.

Wir wünschen allen einen schönen Jahreswechsel und für 2024 viel Glück und Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen

J. Röper

Bitte beachten Sie: Diese Mandanten-Information kann eine individuelle Beratung nicht ersetzen! Kontaktieren Sie uns deshalb rechtzeitig vor dem Jahreswechsel, falls Sie Fragen - insbesondere zu den hier dargestellten Themen - haben oder Handlungsbedarf sehen. Wir klären dann gerne mit Ihnen gemeinsam, ob und inwieweit Sie von den Änderungen betroffen sind, und zeigen Ihnen mögliche Alternativen auf.

Inhaltsverzeichnis

Nr.		Seite
	Unternehmer und Geschäftsführer	
1	Wachstumschancengesetz: Die wichtigsten Neuerungen 3 Neue Grenzen für geringwertige Wirtschaftsgüter - Erhöhung der Sonderabschreibung - Befristete Einführung einer degressiven Abschreibung - Privatnutzung von betrieblichen Elektro-Pkw - Erleichterungen bei der Umsatzsteuervoranmeldung - Ausweitung der Option zur Körperschaftbesteuerung - Erweiterungen beim Verlustvortrag - Obligatorische Verwendung von E-Rechnungen - Einführung einer neuen Zinshöhenschranke - Meldepflicht für nationale Steuergestaltungen - Anhebung der Grenze für Geschenke an Geschäftsfreunde - Neue Pauschalen beim Verpflegungsmehraufwand - Höherer Freibetrag für Betriebsveranstaltungen	
2	Klimaschutz-InvPG: Steuerliche Förderung von Klimaschutzinvestitionen 5	
3	MoPeG: Modernisierung des Personengesellschaftsrechts 5	
4	Plastiksteuer: Einwegkunststoffondsgesetz wird eingeführt 5	
5	Firmenwagen I: Bei Fahrtenbuchmethode keine Schätzung! 6	
6	Firmenwagen II: 1%-Regelung für Handwerker-Kfz..... 6	
7	Umsatzsteuerliche Behandlung von Reihengeschäften 6	
8	Erfordernis der fortlaufenden Rechnungsnummer 7	
9	Neue Offenlegungspflichten für Kapitalgesellschaften 7	
	Arbeitgeber und Arbeitnehmer	
10	Steuerliche Aspekte des 49-€-Tickets 7	
11	Gefährliche Nichtvorlage des Berichts der Lohnsteueraußenprüfung 8	
12	Privathandy-Verkauf an Arbeitgeber: Steuergestaltung zulässig..... 8	
13	Klärung zu häuslichem Arbeitszimmer und Homeoffice-Pauschale 8	
14	Doppelte Haushaltsführung: Umfang der Kostenbeteiligung 9	
15	Vorsteuerabzug bei Betriebsveranstaltungen..... 10	
16	Inflationsausgleichsprämie auch 2024 noch möglich! 10	
	Kapitalanleger	
17	Bitcoin & Co.: BFH entscheidet zu Kryptowährungen 10	
18	Fremdübliche Verzinsung einer Darlehensforderung 10	
19	Neue Rechtsprechung zur Anteilsrotation 10	
	Haus- und Grundbesitzer	
20	Was ist nun eigentlich mit dem Heizungsgesetz? 10	
21	Eckpunktepapier zur Reform der Grunderwerbsteuer 11	
22	Geplante Freigrenze für Mieteinnahmen 11	
23	Degressive Abschreibung für neue Mietobjekte 11	
	Alle Steuerzahler	
24	Klärung in Zweifelsfragen zur Steuerfreiheit von Photovoltaikanlagen 12	
25	Kontenabrufe durch Finanzämter steigen stetig!..... 13	
26	Besteuerung der Dezember-Soforthilfe soll entfallen..... 13	
27	Erhöhung des Mindestlohns ab 2024..... 13	
28	Höherer Grundfreibetrag ab 2024..... 13	

Unternehmer und Geschäftsführer

1 Wachstumschancengesetz: Die wichtigsten Neuerungen

Das Wachstumschancengesetz enthält eine Vielzahl von neuen Regelungen, deren Hauptzweck es ist, **Unternehmen zu entlasten**. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Mandanten-Information befindet sich das Wachstumschancengesetz im Gesetzgebungsverfahren. Zwar hat der Bundesrat einige Änderungswünsche angemeldet, jedoch will die Bundesregierung den Gesetzentwurf im Wesentlichen unverändert weiterverfolgen. Die wichtigsten Punkte des fast 300-seitigen Entwurfs haben wir nachfolgend zusammengefasst. Die meisten Regelungen gelten für Wirtschaftszeiträume nach dem 31.12.2023.

Neue Grenzen für geringwertige Wirtschaftsgüter

Derzeit können die Anschaffungs- oder Herstellungskosten sog. geringwertiger Wirtschaftsgüter (GWG) sofort vollständig abgezogen werden, wenn sie nicht mehr als 800 € (ohne Umsatzsteuer) betragen. Voraussetzung ist, dass es sich um bewegliche, selbständig nutzbare und abnutzbare **Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens** handelt. Geplant ist, dass diese Grenze auf **1.000 € pro Wirtschaftsgut** angehoben wird.

Auch die Regelungen zum sog. **Sammelposten für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens** sollen angepasst werden. In den Sammelposten können Wirtschaftsgüter eingestellt werden, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 250 € bis 1.000 € betragen. Bisher können diese dann einheitlich über fünf Jahre abgeschrieben werden, auf die konkrete Nutzungsdauer des einzelnen Wirtschaftsguts kommt es dabei nicht an. Hier soll der Höchstbetrag **von 1.000 € auf 5.000 € angehoben** und die Auflösungsdauer von fünf Jahren auf drei Jahre verringert werden.

Erhöhung der Sonderabschreibung

Nach § 7g Abs. 5 EStG gibt es bisher für Betriebe, welche die Gewinngrenze von 200.000 € **nicht** überschreiten, die Möglichkeit, bewegliche Wirtschaftsgüter im Jahr der Anschaffung und in den folgenden vier Jahren um bis zu 20 % der Investitionskosten abzuschreiben. Diese Möglichkeit besteht neben der regulären Abschreibung. Hier soll nun die **Sonderabschreibung auf bis zu 50 % der Investitionskosten erhöht** werden.

Befristete Einführung einer degressiven Abschreibung

Im Regelfall sind Wirtschaftsgüter über ihre Nutzungsdauer hinweg mit gleichbleibenden Jahresbeträgen linear abzuschreiben. **Für bewegliche Wirtschaftsgüter** soll nun eine degressive Abschreibung möglich werden. Diese

soll bis zu 25 % der Anschaffungskosten, höchstens das 2,5-Fache der linearen Abschreibung betragen. Die Abschreibungsbeträge sind hierbei am Anfang recht hoch, in späteren Jahren sinken sie. Dadurch kann Abschreibungspotenzial früher steuerlich realisiert werden. Anwendung soll die neue Regelung auf bewegliche Wirtschaftsgüter finden, die **nach dem 30.09.2023 und vor dem 01.01.2025 angeschafft oder hergestellt** wurden.

Privatnutzung von betrieblichen Elektro-Pkw

Bei einem betrieblichen Pkw muss der private Nutzungsanteil versteuert werden. Eine wichtige Maßzahl für dessen Berechnung ist der Preis des Fahrzeugs. Anders als beim Verbrenner kann bei einem **ausschließlich elektrisch betriebenen Fahrzeug als Firmenwagen** die Bemessungsgrundlage für den steuerpflichtigen geldwerten Vorteil auf ein Viertel des Bruttolistenpreises reduziert werden. Bisher galt allerdings die Voraussetzung, dass der **Bruttolistenpreis des E-Autos nicht mehr** als 60.000 € betrug. Diese Grenze soll nun im Rahmen des Gesetzes auf **80.000 €** angehoben werden. Wenn der Bruttolistenpreis des Fahrzeugs auch diese Grenze überschreitet, so müssen immerhin nur 50 % des „normalen“ steuerpflichtigen Nutzungsvorteils angesetzt werden.

Erleichterungen bei der Umsatzsteuervoranmeldung

Unternehmer sollen von der Verpflichtung zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen befreit werden, wenn die **Umsatzsteuerschuld** für das vorangegangene Kalenderjahr **nicht mehr als 2.000 €** beträgt. Bisher galt hier eine Grenze von 1.000 €. Außerdem sollen **Kleinunternehmer** künftig grundsätzlich **von der Übermittlung von Umsatzsteuerjahreserklärungen befreit** werden. Dies soll insbesondere aber dann nicht gelten, wenn Umsätze im Rahmen der Umkehr der Steuerschuldnerschaft ausgeführt werden.

Obligatorische Verwendung von E-Rechnungen

Ab 2025 soll die Verpflichtung zur E-Rechnung im Rechnungsverkehr zwischen Unternehmern (sog. Business- to-Business-Bereich oder B2B) eingeführt werden. Ausschließlich Rechnungen, die in **einem strukturierten elektronischen Format** ausgestellt, übermittelt und empfangen werden und die elektronisch verarbeitet werden können, sollen als elektronische Rechnungen gelten. Diese Art der Rechnung ist dann grundsätzlich die **einzig zulässige Form der Rechnung** im Sinne der Umsatzsteuer.

Hierzu ist es erforderlich, dass die Rechnung in einem **bestimmten** elektronischen Format ausgestellt wird. Eine Rechnung in Form eines einfachen PDF, das per E-Mail verschickt wird, gilt dann beispielsweise nicht mehr als elektronische Rechnung. Wird das elektronische Format nicht verwendet, kann das insbesondere negative Auswirkungen auf die Umsatzsteuer haben. Der gesetzliche Vorrang der Papierrechnung soll in diesem Zusammenhang gestrichen werden.

Es soll aber auch Ausnahmen geben: **Kleinbetragsrechnungen** und **Rechnungen an Verbraucher** („B2C“) sowie Fahrausweise können auch weiterhin im Papierformat ausgegeben werden.

Für zwischen dem 01.01.2025 und dem 31.12.2025 im B2B-Bereich ausgeführte Umsätze soll statt einer elektronischen nach den neuen Vorgaben auch eine sonstige Rechnung in Papierform oder in einem anderen elektronischen Format möglich sein. Voraussetzung ist hier aber, dass der Empfänger zustimmt. Für Unternehmer, deren Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr **nicht mehr als 800.000 €** betragen hat, soll eine **Papierrechnung auch noch bis zum 31.12.2026** möglich sein.

Für zwischen dem 01.01.2026 und dem 31.12.2027 ausgeführte Umsätze im B2B-Bereich sollen neben einer elektronischen Rechnung im neuen Format auch sonstige Rechnungen in einem anderen elektronischen Format ausgestellt werden können, wenn diese mittels **EDI-Verfahren** übermittelt werden. Auch hier ist die Zustimmung des Empfängers erforderlich.

Hinweis: Mit dem neuen elektronischen Rechnungsformat werden die ersten Voraussetzungen für ein Meldesystem von elektronischen Rechnungen an die Finanzämter geschaffen. Hierdurch kann dann eine Prüfung der Rechnungen in Echtzeit erfolgen und Umsatzsteuerbetrug effektiver bekämpft werden. Wann genau dieses System eingeführt werden soll, ist derzeit noch unklar. Bleibt es bei dem jetzigen Zeitplan, so wird für Unternehmen das Jahr 2024 unter dem Vorzeichen der Vorbereitung auf die neuen Rechnungsstandards ab 2025 stehen. Perspektivisch werden wohl umfassende Anpassungen in der Unternehmenssoftware (z.B. bei ERP-Systemen) erforderlich werden.

Einführung einer neuen Zinshöhenstranke

Durch die Einführung einer neuen Zinshöhenstranke droht eine **Verschärfung bei Darlehensbeziehungen** zwischen international verbundenen Unternehmen. Ein Beispiel wäre etwa eine deutsche Tochtergesellschaft, die von einer ausländischen Muttergesellschaft ein konzerninternes Darlehen erhält. Diese Zinsaufwendungen sollen grundsätzlich nicht abziehbar sein, soweit sie auf einem über dem Höchstsatz liegenden Zinssatz beruhen. Höchstsatz ist der um zwei Prozentpunkte erhöhte Basiszinssatz nach § 247 BGB.

Es gibt aber auch die Möglichkeit nachzuweisen, dass auch ein fremder Dritter das Darlehen nur zu einem entsprechend höheren Zinssatz ausgegeben hätte. Außerdem soll die Regelung nicht gelten, wenn der Darlehensgeber im Ausland über einen eingerichteten wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb verfügt. Die Zinshöhenstranke soll erst nach Ablauf eines Monats nach dem Zeitpunkt der Anpassung des Basiszinssatzes greifen.

Meldepflicht für nationale Steuergestaltungen

Bereits jetzt besteht eine Meldepflicht für **internationale** Steuergestaltungen. Die Meldepflicht für **rein nationale** steuerliche Gestaltungen zieht sich schon seit Jahren durch die Gesetzesentwürfe, wurde aber bisher noch nicht realisiert.

Nun soll ein neuer Anlauf gestartet werden. Der Entwurf ist hier sinngemäß eng an die bereits bestehende Mitteilungspflicht für internationale Gestaltungen angelehnt. Die Pflicht trifft den **Verwender** der Steuergestaltung sowie auch sog. **Intermediäre**, welche die Gestaltung als Konzept anbieten (z.B. Rechtsanwälte, Steuerberater, Banken).

Ob ein Sachverhalt, der einen Steuervorteil verschafft, meldepflichtig ist, richtet sich nach einem Katalog von abstrakten Kennzeichen. Durch die Mitteilungspflicht werden legale nationale Gestaltungen nicht verboten, die Finanzverwaltung will aber einen Überblick erhalten, welche Modelle der Gestaltung angewendet werden.

Auch für **Betriebsprüfungen** sind diese Informationen aus Sicht der Finanzverwaltung hilfreich, da dann zielgenau die Ordnungsmäßigkeit des jeweiligen Gestaltungsmodells geprüft werden kann. Personen oder Gesellschaften mit einem verstetigten **Einkommen von weniger als 2 Mio. €** pro Jahr sowie Unternehmen mit steuerbaren **Umsätzen von weniger als 50 Mio. €** pro Jahr sollen **keiner Meldepflicht** unterliegen.

Hinweis: Der genaue Anwendungszeitpunkt der Regelungen wird noch vom Bundesfinanzministerium festgelegt. Es dürfte aber davon auszugehen sein, dass dies nicht vor 2025 sein wird, da auch die Finanzverwaltung die entsprechenden Voraussetzungen bei ihrer IT schaffen muss.

Anhebung der Grenze für Geschenke an Geschäftsfreunde

Bisher galt für Geschenke an Geschäftsfreunde bzw. generell Personen, die nicht Arbeitnehmer des Unternehmers sind, eine Freigrenze pro Empfänger von 35 € im Jahr. Die Grenze soll nun **auf 50 € angehoben** werden. Wird sie überschritten, ist der gesamte Geschenkeaufwand für den entsprechenden Empfänger im betreffenden Jahr nicht abzugsfähig.

Neue Pauschalen beim Verpflegungsmehraufwand

Die Verpflegungsmehraufwendungen, die als **Betriebsausgaben** bei Unternehmern oder als **Werbungskosten** bei Arbeitnehmern geltend gemacht werden können, sollen angehoben werden. Für jeden Kalendertag, an dem eine Abwesenheit von **24 Stunden** von Wohnung und erster Tätigkeitsstätte besteht, soll eine Anhebung von bisher 28 € auf **30 €** erfolgen. Bei einer Abwesenheit von **mehr als acht Stunden** von Wohnung und erster Tätigkeitsstätte soll es eine Anhebung von bisher 14 € auf **15 €** geben.

Höherer Freibetrag für Betriebsveranstaltungen

Bisher galt für Zuwendungen an Arbeitnehmer anlässlich von Betriebsveranstaltungen (z.B. kostenlose Bewirtung, Unterhaltungsprogramm) ein Freibetrag bei der Lohnsteuer und Sozialversicherung von 110 € pro Veranstaltung bei höchstens zwei Veranstaltungen im Jahr. Der Freibetrag soll nun auf **150 € pro Veranstaltung** angehoben werden.

2 Klimaschutz-InvPG: Steuerliche Förderung von Klimaschutzinvestitionen

Der Entwurf für ein **Klimaschutz-Investitionsprämien-gesetz (Klimaschutz-InvPG)** sieht die **Einführung einer Prämie** für Investitionen in klimafreundliche Technologien und betriebliche Maßnahmen vor. Dieses Gesetz - ein Teil des sog. Wachstumschancengesetzes - soll für Steuerpflichtige mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit gelten.

Der Anspruch auf Begünstigung soll nur bestehen, wenn die Einkünfte in Deutschland auch steuerpflichtig sind, also insbesondere nicht nach einem Doppelbesteuerungsabkommen freigestellt werden. Die Investitionsprämie soll auf einen Förderzeitraum **für Vorhaben vor dem 01.01.2030 befristet** sein. Damit die Förderung möglich ist, muss **nachgewiesen** werden, dass die Investition die **Energieeffizienz des Unternehmens verbessert**. Diese Voraussetzung muss durch ein Einsparkonzept nachgewiesen werden. Gefördert werden Investitionen in bewegliche Wirtschaftsgüter (also z.B. Maschinen).

Es gilt eine Mindestinvestition von **5.000 € Anschaffungs- oder Herstellungskosten je Wirtschaftsgut** und Investitionen in entsprechende Wirtschaftsgüter insgesamt in einer Höhe von **mindestens 10.000 €**. Es können vier Anträge pro Antragsberechtigtem gestellt werden, und zwar zwischen dem 31.12.2024 und dem 01.01.2032.

Die **Bemessungsgrundlage** für die Klimaschutz-Investitionsprämie soll sich nach der Summe der förderfähigen Aufwendungen richten, insgesamt jedoch **maximal 200 Mio. € im Förderzeitraum** betragen. Die **Investitionsprämie** soll 15 % der Bemessungsgrundlage betragen, damit also **höchstens 30 Mio. €**. Werden weitere staatliche Beihilfen über andere Förderprogramme (z.B. von der KfW) gewährt, darf die Summe von Investitionsprämie und anderen Förderungen den Betrag von 30 Mio. € pro Unternehmen und Investitionsvorhaben nicht übersteigen.

Die Prämie wird auf Antrag gewährt. Dieser ist elektronisch an das zuständige Finanzamt zu stellen. Die Prämie wird nicht als Einnahme besteuert, allerdings soll die Abschreibung des Investitionsguts um die Investitionsprämie gekürzt werden.

3 MoPeG: Modernisierung des Personengesellschaftsrechts

Das **Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG)** wurde bereits 2021 im Bundesgesetzblatt verkündet. Es tritt am 01.01.2024 in Kraft. Ein zentraler Punkt im MoPeG ist die Neufassung der **Regelungen zur Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)**. In der Praxis führt dies insbesondere zu Erleichterungen bei der Nutzung dieser Rechtsform.

Ab dem 01.01.2024 können sich rechtsfähige GbR in ein neu geschaffenes **Gesellschaftsregister eintragen** lassen. Eine rechtsfähige GbR kann beispielsweise selbst Verträge abschließen oder auch vor Gerichten klagen. Fremde Dritte können grundsätzlich auf die Informationen in diesem Register vertrauen. Eingetragene Gesellschaften bürgerlichen Rechts führen einen entsprechenden Namenszusatz (abgekürzt „eGbR“).

Die Eintragung einer GbR in das Gesellschaftsregister ist auch Voraussetzung dafür, dass die Gesellschaft in andere öffentliche Register eingetragen werden kann. Dies spielt vor allem eine Rolle beim Erwerb von Grundstücken und der Eintragung ins Grundbuch. Außerdem soll die eGbR zukünftig ein **umwandlungsfähiger Rechtsträger** im Sinne des Umwandlungsgesetzes sein. Direkte Auswirkungen auf das **Steuerrecht** soll die Reform nach derzeitigem Stand nicht haben. Im Wachstumschancengesetz wird an verschiedenen Stellen festgehalten, dass bei Personengesellschaften weiterhin das steuerliche Transparenzprinzip gilt.

4 Plastiksteuer: Einwegkunststoffondsgesetz wird eingeführt

Zum 01.01.2024 kommt das auf einer EU-Richtlinie beruhende Einwegkunststoffondsgesetz (EWKFondsG). Durch eine Abgabe soll eine Entlastung bei den Kosten für die **Entsorgung von Einwegplastikabfall** durch (öffentlich-rechtliche) Entsorgungsträger, z.B. Gemeinden, bewirkt werden. Diese sollen dann von der Abgabe entsprechend profitieren.

Die Pflicht zur Abgabe trifft alle Produzenten bzw. Hersteller von Einwegplastikmüll. Das können Befüller, Verkäufer, Importeure, aber auch Betreiber elektronischer Marktplätze, die entsprechende Verpackungen verwenden, sein. Der Kreis ist dabei beschränkt auf diejenigen, welche erstmals auf dem deutschen Markt die entsprechenden Verpackungen bereitstellen. Der in der Regel nachgelagerte Einzelhandel (Abgabe an Endverbraucher) wird also weniger betroffen sein.

Abgabeverpflichtete Unternehmen haben dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) Daten über im Vorjahr (erstes Jahr: 2024) erstmalig am Markt bereitgestellte oder ver-

kaufte Einwegkunststoffprodukte zu melden. Die erste Meldung ist bis zum 15.05.2025 **für das Kalenderjahr 2024** elektronisch an das BMUV zu übermitteln. Hierfür muss der Hersteller sich **beim BMUV registrieren**. Die entsprechenden elektronischen Anmeldeöglichkeiten über ein Onlineportal werden noch geschaffen.

5 Firmenwagen I: Bei Fahrtenbuchmethode keine Schätzung!

Die **private Nutzung eines Firmenwagens** kann entweder über die **pauschale Methode** (auch 1%-Regelung genannt) oder über die **Fahrtenbuchmethode** abgebildet werden. Gerade wenn das Fahrzeug nicht viel privat genutzt wird oder eine genaue Ermittlung der privaten und betrieblichen Nutzungsanteile gewünscht ist, kann die Fahrtenbuchmethode Vorteile bieten.

Ordnungsgemäß und damit steuerlich anzuerkennen ist ein Fahrtenbuch aber nur, wenn **alle Kosten einzeln und belegmäßig nachgewiesen** werden können. Eine bloße Schätzung von belegmäßig nicht nachgewiesenen Aufwendungen (etwa für den Kraftstoffverbrauch) schließt die Anwendung der Fahrtenbuchmethode für die Bemessung der Privatnutzung aus - so hat der Bundesfinanzhof Ende 2022 entschieden. Wird die Fahrtenbuchmethode nicht anerkannt, bleibt insoweit nur die ggf. ungünstigere pauschale Ermittlung. Hierbei muss pro Monat 1 % des Bruttolistenpreises des Fahrzeugs angesetzt werden, und zusätzlich ist der einfache Weg zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mit 0,03 % des Bruttolistenpreises für jeden Entfernungskilometer zu berücksichtigen.

6 Firmenwagen II: 1%-Regelung für Handwerker-Kfz

Grundsätzlich ist die Privatnutzung eines betrieblichen Pkw bei Selbständigen eine **steuerpflichtige Entnahme**. Allerdings ist nicht jedes Fahrzeug auch tatsächlich für die Privatnutzung geeignet. Insbesondere bei Werkstattwagen oder Einsatzfahrzeugen hat der Bundesfinanzhof (BFH) hier in der Vergangenheit mitunter keine Möglichkeit einer steuerpflichtigen Privatnutzung gesehen.

In einem Beschluss des BFH aus dem Jahr 2023 ging es um die Frage, ob ein **Kleintransporter** (Typ Mercedes-Benz Vito) sowie ein **Klein-Lkw** (Typ Multicar M26 Profile) eine Privatnutzung ermöglichen. Der Kläger betrieb einen Hausmeisterservice und hatte die beiden genannten Fahrzeuge im Betriebsvermögen.

Für den Vito sah der BFH eine Privatnutzung als möglich an. Es waren zwar nur zwei Sitze verbaut, allerdings gab es keine Vorrichtungen für fest eingebaute Werkzeugaufhänger, was aber für eine rein betriebliche Nutzung erforderlich gewesen wäre. Außerdem gab es kein weiteres

Fahrzeug im Privatvermögen. Das Multicar sah der BFH hingegen aufgrund seiner Bauart als ausschließlich betrieblich nutzbar an.

7 Umsatzsteuerliche Behandlung von Reihengeschäften

In einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) vom Frühjahr 2023 hat die Finanzverwaltung ihre Ansicht zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Reihengeschäften neu gefasst. Hintergrund hierzu waren gesetzliche Änderungen. Bei einem Reihengeschäft schließen **mehrere Unternehmer** Geschäfte über eine Warenlieferung ab. Die Ware wird dabei unmittelbar vom ersten Unternehmer in der Reihe zum letzten Abnehmer befördert oder versendet. In diesem Fall liegen aber jeweils separat zu beurteilende Lieferungen vor. Es wird zwischen sog. **bewegten und unbewegten Lieferungen** unterschieden.

Die Besonderheit bei **grenzüberschreitenden Sachverhalten** ist, dass nur die bewegte Lieferung, etwa im Rahmen einer innergemeinschaftlichen Lieferung oder Ausfuhrlieferung, jeweils steuerfrei sein kann. Das Risiko in der Praxis besteht insbesondere darin, dass steuerpflichtige Lieferungen und Anmeldepflichten in anderen Staaten nicht erkannt werden

Festlegung der bewegten Lieferung

Das BMF weist darauf hin, dass die bewegte Lieferung im Reihengeschäft sich grundsätzlich danach richtet, welcher der beteiligten Unternehmer für den Transport der Ware verantwortlich ist. Aus den vorhandenen Aufzeichnungen muss sich eindeutig und leicht nachprüfbar ergeben, wer die Beförderung durchgeführt oder die Versendung veranlasst hat. Im Fall der Versendung ist dabei auf die Auftragserteilung an den selbständigen Beauftragten abzustellen. Grundsätzlich geht das BMF davon aus, dass die bewegte Lieferung der Lieferung an den mittleren Unternehmer, auch Zwischenhändler genannt, zuzuordnen ist. Der Zwischenhändler kann aber diese Vermutung widerlegen. Hierfür muss er die Umsatzsteuer-ID des Landes verwenden, in dem die Lieferung beginnt. Dies sollte bereits zum Vertragsschluss erfolgen. Die verwendete Umsatzsteuer-ID sollte in dem jeweiligen Auftragsdokument schriftlich festgehalten werden. Eine in einem Dokument **lediglich formularmäßig eingedruckte Umsatzsteuer-ID reicht nicht aus**. Bei Reihengeschäften mit Bezug zum Drittland kann der Nachweis der Beförderung oder Versendung durch den Zwischenhändler jedoch auch durch Verwendung einer im Ausgangsstaat erteilten Umsatzsteuer-ID oder Steuernummer erfolgen.

Beispiel: A in Deutschland bestellt bei B in Belgien eine Ware. B hat diese nicht vorrätig und bestellt sie bei C, ebenfalls in Belgien. Die Ware wird direkt von C an A per Spedition ausgeliefert. B hat die Spedition beauftragt, alle verwendeten die Umsatzsteuer-ID ihrer jeweiligen Staaten.

Warenweg
C (BE) → A (DE)

Rechnungsweg
C (BE) → B (BE) → A (DE)

Da B hier die Beauftragung der Spedition veranlasst hat und annahmegemäß auch Kosten und Gefahr der Lieferung trägt, ist die bewegte Lieferung der Ware von B an A zuzuordnen. Es handelt sich um eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung. Die Lieferung von C an B ist eine sog. unbewegte Lieferung.

Wäre die bewegte Lieferung der Lieferung von C an B zuzuordnen, so würde B eine steuerpflichtige Lieferung im deutschen Inland ausführen. Hierzu müsste er sich ggf. in Deutschland umsatzsteuerlich registrieren und Umsatzsteuervoranmeldungen abgeben sowie Umsatzsteuer ausweisen und abführen.

Die Regelungen zum umsatzsteuerlichen Reihengeschäft, insbesondere im internationalen Kontext, sind komplex. Zur Vermeidung von folgenschweren Fehlern sollten Sie entsprechende Vorhaben unbedingt **von Ihrem Steuerberater prüfen lassen**.

8 Erfordernis der fortlaufenden Rechnungsnummer

Nach den umsatzsteuerlichen Rechnungsvorgaben muss eine Rechnung eine **fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen** enthalten, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird. Nach dem Umsatzsteueranwendungserlass ist eine lückenlose Abfolge der ausgestellten Rechnungsnummern zwar nicht erforderlich, allerdings können Lücken in der Rechnungsfolge in der Praxis durchaus den Argwohn der Finanzämter hervorrufen. Es könnte ggf. der Verdacht entstehen, dass Umsätze nicht ordnungsgemäß verbucht wurden, so dass diese dann nicht in das steuerpflichtige Einkommen eingegangen sind.

In einem Beschluss aus dem Jahr 2023 hat sich der Bundesfinanzhof (BFH) mit der Frage befasst, inwieweit das Finanzamt bei **Lücken in der Rechnungsnummerierung** ggf. eine **Schätzungsbefugnis** erhält. Laut BFH besteht hier zumindest kein Automatismus für eine Schätzung. Es müssen im konkreten Fall weitere tatsächliche Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der vom

Steuerpflichtigen gemachten Angaben bezüglich seiner steuerpflichtigen Einnahmen bestehen. Isoliert betrachtet reichen Lücken in der Rechnungsnummerierung hierfür nicht aus.

9 Neue Offenlegungspflichten für Kapitalgesellschaften

Größere **Kapitalgesellschaften und GmbH & Co. KG** werden künftig durch die Umsetzung einer EU-Richtlinie in deutsches Recht bestimmte Informationen zu ihren Ertragsteuern im **Unternehmensregister zu veröffentlichen** haben (sog. Public Country by Country Reporting). Die Regelung gilt erstmals für nach dem 21.06.2024 beginnende Geschäftsjahre. Betroffen sind Unternehmen, deren Konzernumsatzerlöse in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren weltweit jeweils einen Betrag von **750 Mio. € übersteigen**. Offenzulegen sind u.a. die Art der Geschäftstätigkeit, die Zahl der Arbeitnehmer, Gewinn bzw. Verlust vor Ertragsteuern sowie die für den Berichtszeitraum zu zahlende und die in diesem Zeitraum gezahlten Ertragsteuern.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer

10 Steuerliche Aspekte des 49-€-Tickets

Mit dem neuen 49-€-Ticket (eigentlich „Deutschlandticket“) ist seit Mai 2023 eine uneingeschränkte, bundesweite Nutzung des gesamten **öffentlichen Personennahverkehrs** möglich (IC/ICE/EC nicht eingeschlossen). Unter bestimmten Umständen ist für Arbeitgeber der Zuschuss oder die komplette Übernahme der Kosten als **steuer- und sozialversicherungsfreies Job-Ticket** möglich. Zahlt der Arbeitgeber einen Mindestzuschuss von 25 % der Kosten auf den Ausgabepreis, so reduziert sich überdies der Ausgabepreis um 5 %.

Wichtig ist aber, dass ein Zuschuss oder die Übernahme der Gesamtkosten **zusätzlich** zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erfolgt. Nur dann kann das Ticket steuer- und sozialversicherungsfrei vom Arbeitgeber gewährt werden. Es darf also insbesondere **keine Gehaltsumwandlung** oder eine Verrechnung mit festgelegten Boni erfolgen.

Bei der steuer- und sozialversicherungsfreien Gewährung muss der Arbeitnehmer allerdings die Entfernungspauschale um den Vorteil aus dem Ticket kürzen. Alternativ kann der Arbeitgeber den Zuschuss oder die Kostenübernahme auch pauschal mit 25 % versteuern. Dem Arbeitnehmer bleibt so die Entfernungspauschale erhalten.

Hinweis: Die Entfernungspauschale beträgt in den Jahren 2023 und 2024 grundsätzlich 0,30 € pro Kilometer für den einfachen Weg zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (also nur Hinweg). Ab dem 21. Entfernungskilometer gilt eine erhöhte Pauschale von 0,38 € pro Kilometer - diese gilt noch bis einschließlich 2026.

Zumindest theoretisch ist es auch möglich, für eine steuerfreie Gewährung des 49-€-Tickets die monatliche **50-€-Freigrenze für Sachbezüge** zu nutzen. Dies kann steuer- und sozialversicherungsfrei auch als Gehaltsumwandlung vorgenommen werden, eine Anrechnung auf die Entfernungspauschale findet nicht statt. Zu beachten ist allerdings, dass dann für weitere Sachzuwendungen an Arbeitnehmer nur noch 1 € pro Monat verbleibt. Das kann ein Risiko darstellen, denn wenn bislang nicht erkannte Sachzuwendungen in einer Betriebsprüfung aufgedeckt werden, wären diese dann ggf. komplett steuer- und sozialversicherungspflichtig.

11 Gefährliche Nichtvorlage des Berichts der Lohnsteueraußenprüfung

Fehler in der Lohnsteuer haben oft auch sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen, insbesondere im Hinblick auf die **Beiträge zu Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung sowie Umlagen**. Hier muss der

Arbeitgeber tätig werden, wenn ihm Unstimmigkeiten zur Kenntnis gelangen, da es ansonsten zu einer strafbaren Handlung kommen kann. Das Landessozialgericht Baden-Württemberg hat in einem Fall entschieden, dass der Prüfbericht einer Lohnsteueraußenprüfung unverzüglich bei der Deutschen Rentenversicherung vorzulegen war. Wird das nicht gemacht, so liegt bedingter Vorsatz hinsichtlich einer **Hinterziehung von Sozialversicherungsaufwendungen** vor.

Das gilt insbesondere dann, wenn der Bericht der Lohnsteueraußenprüfung belastende Feststellungen enthält. Im Extremfall können Sozialversicherungsbeiträge noch bis zu 30 Jahre später im Rahmen einer Sozialversicherungsprüfung nachgefordert werden. Hinzu kommt, dass auch Säumniszuschläge anfallen können, die sich mit der Zeit regelrecht auftürmen.

12 Privathandy-Verkauf an Arbeitgeber: Steuergestaltung zulässig

Nach § 3 Nr. 45 EStG können insbesondere Telekommunikationsgeräte, aber auch sonstige IT vom Arbeitgeber dem Arbeitnehmer **steuerfrei zur privaten Nutzung** zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt auch für entsprechendes Zubehör wie z.B. Hüllen, Kabel oder Kopfhörer sowie Daten- und Gesprächsguthaben.

Mit einem 2023 vom Bundesfinanzhof (BFH) veröffentlichten

Urteil wurde in einem Fall entschieden, in dem Arbeitnehmer ihrem Arbeitgeber ihre teuren Smartphones für einen Betrag weit unter Wert verkauft hatten. Der Arbeitgeber überließ die Geräte den Beschäftigten dann wieder steuerfrei unter Tragung aller Kosten für den Telefonanbieter zur privaten Nutzung. Das Finanzamt wollte den Verkauf nicht anerkennen und nahm steuerpflichtigen Arbeitslohn an. Die Kostentragung lediglich für einen Mobilfunkvertrag durch den Arbeitgeber fällt nämlich nicht unter die Steuerfreiheit, sondern es muss ein Gerät dazu überlassen werden. Der BFH sah in dem Verkauf unter Wert mit anschließender Überlassung jedoch kein Problem für die Kostenübernahme durch den Arbeitgeber. Somit handelt es sich um ein **zulässiges steuerliches Gestaltungsmittel**.

13 Klärung zu häuslichem Arbeitszimmer und Homeoffice-Pauschale

Ab 2023 wurden die Regelungen zum häuslichen Arbeitszimmer und zur Homeoffice-Pauschale neu gefasst. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat in einem Schreiben Stellung zu Details der Neuregelungen genommen.

Häusliches Arbeitszimmer

Grundsätzlich ist ein **kompletter Kostenabzug** für das häusliche Arbeitszimmer nur dann möglich, wenn dies den Mittelpunkt der **gesamten beruflichen Tätigkeit** bildet. Zur Vereinfachung wurde jedoch ab dem 01.01.2023 ein jährlicher **Pauschalbetrag von 1.260 €** eingeführt, der ohne weitere Nachweise steuermindernd bei den Werbungskosten oder Betriebsausgaben angesetzt werden kann. Erst wenn die tatsächlichen jährlichen Kosten für das häusliche Arbeitszimmer den Pauschalbetrag übersteigen, müssen die Aufwendungen im Detail nachgewiesen werden.

Der jährliche Pauschalbetrag gilt für jeden Arbeitnehmer genau einmal. Somit kann die Pauschale bei mehreren Tätigkeiten nicht mehrfach geltend gemacht werden, sondern sie ist entsprechend aufzuteilen. Das BMF stellt außerdem klar, dass neben den üblichen Arbeitsmitteln auch Kosten für beruflich veranlasstes **Telefonieren und Internet keine Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer** darstellen. Diese Kosten sind somit nicht in die Pauschale von 1.260 € einzubeziehen, sondern können separat als **Werbungskosten** bzw. Betriebsausgaben angesetzt werden.

Das häusliche Arbeitszimmer muss auch weiterhin ein **abgeschlossener Raum** sein, der von seiner Einrichtung her praktisch ausschließlich zur beruflichen Nutzung bestimmt ist. Bloße Arbeitsecken können nur im Rahmen der Homeoffice-Pauschale berücksichtigt werden.

Homeoffice-Pauschale

Ab dem 01.01.2023 wurde die Homeoffice-Pauschale erweitert und großzügiger ausgestaltet. Nach den neuen Regelungen können nun **pro Arbeitstag von zu Hause aus 6 €** angesetzt werden, und zwar für höchstens 210 Tage im Jahr (maximal also 1.260 €). Bis zum Ablauf des 31.12.2022 konnte die Homeoffice-Pauschale mit einem Höchstbetrag von 600 € im Jahr (120 Tage zu je 5 €) angesetzt werden.

Auch hier wurde vom BMF klargestellt, dass Aufwendungen für Telefon und Internet separat angesetzt werden können und nicht mit der Pauschale abgegolten sind. Weiterhin stellt das BMF klar: Wenn bei einer **doppelten Haushaltsführung** bereits Kosten für die Wohnung am Beschäftigungsort geltend gemacht wurden, so kann für die dort im Homeoffice verbrachten Arbeitstage nicht noch einmal die Homeoffice-Pauschale geltend gemacht werden.

Ein Abzug der Pauschale ist für jeden Tag zulässig, an dem die betriebliche oder berufliche Tätigkeit **überwiegend in der Wohnung** ausgeübt wird. Zusätzlich zur Tagespauschale dürfen **Fahrtkosten** prinzipiell **nicht abgezogen** werden. Es gibt aber zwei Ausnahmen.

Fall 1: Übt der Arbeitnehmer zusätzlich zur Tätigkeit in der Wohnung auch noch eine **Auswärtstätigkeit** aus, kann er sowohl die Tagespauschale als auch die Reisekosten absetzen. Die Tagespauschale wird aber nur dann gewährt, wenn die Tätigkeit an diesem Tag überwiegend in der Wohnung verrichtet wird, das heißt zu mehr als der Hälfte der tatsächlichen täglichen Arbeitszeit. Fall 2: Steht für die berufliche oder betriebliche Tätigkeit **dauerhaft kein**

anderer Arbeitsplatz zur Verfügung und wird die Tätigkeit in der Wohnung **und an der ersten Tätigkeitsstätte** oder auswärts ausgeübt, so können **sowohl die Tagespauschale als auch die Fahrtkosten** bzw. Reisekosten abgesetzt werden. In diesen Fällen ist es nicht erforderlich, dass die Tätigkeit überwiegend in der Wohnung ausgeübt wird. Dieser Fall betrifft beispielsweise Lehrer.

14 Doppelte Haushaltsführung: Umfang der Kostenbeteiligung

Für eine steuerlich anzuerkennende doppelte Haushaltsführung ist es notwendig, dass außerhalb des Lebensmittelpunkts (erster Haushalt) noch eine zweite Wohnung besteht (zweiter Haushalt), die **signifikant näher am Arbeitsplatz** liegt. Der zweite Haushalt muss aus beruflicher Veranlassung begründet worden sein.

Gerade bei jungen ledigen Arbeitnehmern kommt es vor, dass diese ihren ersten Haushalt noch bei den Eltern unterhalten. Hier ist die doppelte Haushaltsführung nur dann anzuerkennen, wenn eine **finanzielle Beteiligung** am Leben in dem Mehrgenerationenhaushalt nachgewiesen werden kann. Das bedeutet: Ein sorgloses Leben im „Hotel Mama“ mit freier Kost und Logis reicht für die Anerkennung nicht aus.

Zum Kriterium der finanziellen Beteiligung hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem Urteil aus dem Jahr 2023 näher Stellung genommen. Hiernach reicht es auch nicht, wenn sich die finanzielle Beteiligung im „Bagatellbereich“ bewegt. Die **Bagatellschwelle** ist **nach Auffassung der Finanzverwaltung** erst überschritten, wenn die Barleistungen mehr als 10 % der monatlich regelmäßig anfallenden Kosten der Haushaltsführung ausmachen.

Der BFH hat einer solch starren Grenze aber eine Absage erteilt und außerdem klargestellt, dass die Beteiligung nicht unbedingt in festen monatlichen Beträgen gezahlt werden muss. Es sind auch rückwirkende Zahlungen oder einmalige bzw. außerplanmäßige finanzielle Beiträge möglich. Darüber hinaus hat der BFH entschieden, dass eine abgeschlossene Wohnung am Lebensmittelpunkt für die Anerkennung einer doppelten Haushaltsführung nicht unbedingt erforderlich ist.

Wichtig ist jedenfalls die Beteiligung an den Kosten der Lebensführung. Ob ein Kostenabzug für die doppelte Haushaltsführung im Einzelfall möglich ist, sollte gerade bei Konstellationen des Wohnens im Elternhaus vom Steuerberater geprüft werden.

Hinweis: Die Kosten der Lebensführung sind recht umfassend und beinhalten bei weitem nicht nur den Lebensmitteleinkauf. Dazu gehören z.B. auch die Kosten für Miete bzw. Kreditraten, Nebenkosten, Telefon und Internet, Instandhaltungen oder Kosten für gemeinsam genutzte Haushaltsgeräte und Möbel.

15 Vorsteuerabzug bei Betriebsveranstaltungen

Für Betriebsveranstaltungen kann lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtlich ein **Freibetrag** von 110 € pro Veranstaltung und Teilnehmer bei zwei Veranstaltungen im Jahr geltend gemacht werden. Nur über dem Freibetrag liegende Aufwendungen des Arbeitgebers unterliegen der Lohnsteuer und der Sozialversicherung. Überdies gibt es günstige Pauschalierungsmöglichkeiten. Grundsätzlich kann der Arbeitgeber aus den Aufwendungen für eine Betriebsveranstaltung auch einen **Vorsteuerabzug** geltend machen. Das gilt zumindest dann, wenn die Veranstaltung aus überwiegend betrieblichem Interesse abgehalten wird. Dies ist etwa der Fall bei **verpflichtenden Arbeitsveranstaltungen**, bei welchen auch eine Bewirtung stattfindet, nicht hingegen bei Betriebsausflügen und Weihnachtsfeiern.

In einem vom Bundesfinanzhof (BFH) im Jahr 2023 entschiedenen Fall ging es um ein Gruppenkochevent im Rahmen einer Weihnachtsfeier. Für diese Aufwendungen sah der BFH grundsätzlich keinen Vorsteuerabzug als möglich an, da sie für den privaten Bereich der Mitarbeiter getätigt worden seien. Nur wenn die Aufwendungen für den Privatbereich der Mitarbeiter eine **Freigrenze** von 110 € pro Veranstaltung nicht übersteigen, sieht der BFH einen Vorsteuerabzug für die Kosten als möglich an, da es sich dann **lediglich um eine Aufmerksamkeit** handele.

Hinweis: Bei Betriebsveranstaltungen gelten also hinsichtlich Einkommensteuer und Umsatzsteuer unterschiedliche Regelungen. Bei der Einkommensteuer ist es ein Freibetrag von 110 €. Bis zu diesem Betrag sind die Zuwendungen an die Arbeitnehmer kein geldwerter Vorteil. Bei der Umsatzsteuer gilt zur Erhaltung des Vorsteuerabzugs aus den Aufwendungen für die Betriebsveranstaltung eine Freigrenze. Wird diese überschritten, fällt der Vorsteuerabzug für die Aufwendungen im Gesamten weg.

16 Inflationausgleichsprämie auch 2024 noch möglich!

Die Regelungen zur sog. Inflationausgleichsprämie wurden bereits Ende des Jahres 2022 beschlossen: Unternehmen, die ihren Arbeitnehmern **zusätzlich zum vereinbarten Arbeitslohn** eine Prämie oder einen Bonus zahlen, können dies im Zeitraum vom 26.10.2022 **bis zum 31.12.2024** bei einem Betrag **bis zu 3.000 €** steuer- und sozialversicherungsfrei durchführen. Es sind in diesem Zeitraum auch mehrere Zahlungen möglich, wenn diese insgesamt den Betrag von 3.000 € nicht überschreiten

Hinweis: Zahlungen an Mitarbeiter, die bereits vertraglich vereinbart wurden (z.B. Tantiemen), können nicht in eine steuerfreie Prämie umgewidmet werden.

Kapitalanleger

17 Bitcoin & Co.: BFH entscheidet zu Kryptowährungen

Bisher gab es bezüglich der **steuerlichen Behandlung von Kryptowährungen**, insbesondere im Hinblick auf Verkäufe, nur die Ansicht der Finanzverwaltung, die hierbei von **privaten Veräußerungsgeschäften** ausging. **Gewinne** aus der Veräußerung wurden nur dann als steuerpflichtig angesehen, wenn An- und Verkauf innerhalb einer Zeitspanne von einem Jahr erfolgt sind, sofern der An- und Verkauf nicht als nachhaltige Tätigkeit (also gewerblich) betrieben wurden.

Diese Sichtweise hat der **Bundesfinanzhof** nun in neuer Rechtsprechung aus dem Jahr 2023 **bestätigt**. Außerdem betrachtet er Kryptowährungen als ein **Wirtschaftsgut**, welches bilanzierungsfähig und bewertbar ist.

Hinweis: Das Wachstumschancengesetz sieht vor, die Grenze für steuerfreie Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften von derzeit weniger als 600 € im Jahr auf 1.000 € anzuheben. Bei der Zusammenveranlagung von Paaren verdoppelt sich die Freigrenze.

18 Fremdübliche Verzinsung einer Darlehensforderung

Gesellschafter können sich **von ihrer GmbH grundsätzlich ein Darlehen gewähren lassen**. Dies kann mittels einer separaten Darlehensvereinbarung abgebildet werden. Bei kleineren Beträgen, die häufiger vorkommen, können die Ansprüche der Gesellschaft auch über ein **Gesellschafterverrechnungskonto** verbucht werden.

Zur ordnungsgemäßen Verbuchung hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem Urteil aus dem Jahr 2023 Stellung genommen. In dem Fall war ein Verrechnungskonto mit Forderungen der Gesellschaft gegen den Gesellschafter unverzinst geblieben. Der BFH stellte fest, dass diese An-

sprüche grundsätzlich fremdüblich verzinst werden müssen, da es sich um eine Darlehensforderung der Gesellschaft gegen den Gesellschafter handelt.

Der BFH äußerte sich auch zu der für die Praxis interessanten Frage, wie hoch die Verzinsung konkret sein muss, damit keine verdeckte Gewinnausschüttung vorliegt. Zur Bestimmung des fremdüblichen Zinssatzes ist dabei primär die **Preisvergleichsmethode** anzuwenden.

Fremdpreis ist hierbei der Zinssatz, zu welchem fremde Dritte den Kredit unter vergleichbaren Bedingungen gewährt hätten. [Wenn es keine Besonderheiten gibt, spricht nach Ansicht des BFH nichts dagegen, dass sich die Vertragsparteien die bankübliche Marge zwischen Soll- und Habenzinsen teilen (sog. Halbteilungsgrundsatz)].

19 Neue Rechtsprechung zur Anteilsrotation

Werden **Anteile an einer Kapitalgesellschaft** von mindestens 1 %, die **im Privatvermögen** gehalten werden, verkauft, so führt ein Veräußerungsgewinn oder Veräußerungsverlust zu **gewerblichen Einkünften**. Durch den Verkauf von Anteilen, deren Wert unter die Anschaffungskosten gesunken ist, kann der Steuerpflichtige den Veräußerungsverlust mit anderen Einkunftsarten ausgleichen. Hierbei können sich auch Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft wechselseitig Anteile verkaufen, um jeweils Veräußerungsverluste zu erzielen, die einkommensmindernd wirken (sog. Anteilsrotation).

Nach einem 2023 veröffentlichten Urteil des Bundesfinanzhofs kann allerdings eine **missbräuchliche Gestaltung** anzunehmen sein, wenn der jeweilige Kaufpreis bei den Transaktionen zwischen den Gesellschaften in einem groben Missverhältnis zum tatsächlichen Anteilswert steht. Regelmäßig ist dies der Fall, wenn die Anteile besonders günstig verkauft werden, um einen möglichst hohen Verlust aus der Veräußerung zu erzielen. Eine tatsächliche **Wertminderung der Anteile muss nachgewiesen werden**. Gelingt dies, so sind die Anteilsrotation und die Verluste daraus steuerlich anzuerkennen

Haus- und Grundbesitzer

20 Was ist nun eigentlich mit dem Heizungsgesetz?

Die Änderungen am **Gebäudeenergiegesetz**, auch **Heizungsgesetz** genannt, waren wohl das kontroverseste Gesetzesvorhaben des Jahres 2023. Es wurde vom Bundesverfassungsgericht zunächst auf den letzten Metern gestoppt, um dem Parlament im Ergebnis mehr Zeit zur Befassung zu geben.

Das grundlegende Gebäudeenergiegesetz (GEG) ist am 01.11.2020 in Kraft getreten. Es enthält Anforderungen an die energetische Qualität von Gebäuden, die Erstellung und die Verwendung von Energieausweisen sowie an den

Einsatz erneuerbarer Energien in Gebäuden.

Kern der inzwischen im Bundesgesetzblatt veröffentlichten Änderungen ist, dass **möglichst jede neue Heizung zu mindestens 65 % mit erneuerbaren Energien betrieben** werden soll. Technische Lösungen hierfür sind etwa elektrische Wärmepumpen, Stromdirektheizung, Hybridheizung (Kombination aus einer Erneuerbaren-Heizung und Gas- oder Ölkessel), Heizung auf der Basis von Solarthermie oder der Anschluss an ein Wärmenetz.

Bestehende, funktionierende Heizungen müssen nicht ausgetauscht werden. Erst ab 2045 sollen keine Heizungen mehr mit Erdgas oder Heizöl betrieben werden dürfen. Liegt allerdings ein Totalausfall einer nicht begünstigten Heizung vor, besteht ggf. Austauschpflicht. Es gibt aber auch Übergangsfristen, in denen noch eine Heizung mit fossilen Brennstoffen eingebaut werden darf. Je nach Gebäude betragen diese zwischen drei und 13 Jahren. Darüber hinaus gibt es eine allgemeine Härtefallklausel.

Eine **Umlage der Kosten für die Heizungserneuerung auf die Mieter** soll im Prinzip möglich sein, allerdings in Grenzen. Die Möglichkeit der Modernisierungsumlage soll auf eine Obergrenze von 10 % erhöht werden, sofern der Vermieter eine staatliche Förderung in Anspruch nimmt. Die Miete darf dann höchstens um 10 % steigen. Im Rahmen einer Kappungsgrenze soll sie aber auch um nicht mehr als 0,50 € pro Quadratmeter Wohnfläche erhöht werden dürfen.

Von Seiten des Bundes sollen **neue Heizungen umfangreich gefördert** werden. Es soll einen einheitlichen Fördersatz von 30 % für den Tausch einer alten, mit fossilen Stoffen betriebenen gegen eine neue, klimafreundliche Heizung geben. Darüber hinaus soll es weitere Förderungen geben, gekoppelt an das Einkommen und bei einem freiwilligen vorzeitigen Austausch.

Hinweis: Das lange umstrittene Heizungsgesetz tritt bereits am 01.01.2024 in Kraft.

21 Eckpunktepapier zur Reform der Grunderwerbsteuer

Das Bundesministerium der Finanzen hat im Juni 2023 ein Eckpunktepapier für eine Reform der Grunderwerbsteuer vorgelegt. Die Reform soll zum 01.01.2024 in Kraft treten.

Die letzte Reform, die insbesondere zu einigen Verschärfungen bei Gestaltungsmodellen im Zusammenhang mit Grundstücksgesellschaften geführt hat, war im Jahr 2021. Die **Höhe der Grunderwerbsteuer** wird von den Bundesländern bestimmt. Die Steuersätze reichen hierbei von 3,5 % bis 6,5 %.

Nach dem Eckpunktepapier sollen die bisherigen sog. **Ergänzungstatbestände abgeschafft** werden. Diese betreffen insbesondere den Verkauf von Anteilen an Immobiliengesellschaften. Derzeit greift hier die Steuerpflicht bereits dann, wenn innerhalb von zehn

Jahren 90 % an einer Grundbesitzgesellschaft (Kapital- oder Personengesellschaft) übertragen werden. Dieses Konzept soll abgeschafft werden. Stattdessen sollen Anteilserwerbe nur bei der Vereinigung auf 100 % der Anteile besteuert werden. Allerdings sollen neue Tatbestände zur Verhinderung von bestimmten Gestaltungen eingeführt werden.

Derzeit sind außerdem bestimmte Übertragungen von Grundstücken auf Personengesellschaften sowie Übertragungen innerhalb von Konzernen steuerfrei. Diese Regelungen sollen reformiert und vereinfacht werden. Außerdem soll eine Länderöffnungsklausel es den Bundesländern gestatten, den Erwerb **selbstgenutzten Wohneigentums** mit einem **ermäßigten Steuersatz** zu besteuern.

22 Geplante Freigrenze für Mieteinnahmen

Im Rahmen des geplanten **Wachstumschancengesetzes** sollen Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung nur noch dann besteuert werden, **wenn sie den Betrag von 1.000 € im Jahr übersteigen**. Wenn die Ausgaben, die im unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit den Einnahmen stehen, diese übersteigen, sollen die Einnahmen auf Antrag als steuerpflichtig behandelt werden können.

23 Degressive Abschreibung für neue Mietobjekte

Innerhalb eines befristeten Zeitraums soll für Wohngebäude eine degressive Abschreibung (AfA) in fallenden Jahresbeträgen eingeführt werden - so sieht es das Wachstumschancengesetz vor. Die AfA soll **pro Jahr 6 %** betragen und immer **jeweils auf den Buchwert des vorangegangenen Jahres** berechnet werden. Solange die degressive Abschreibung vorgenommen wird, sind Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzungen nicht zulässig, es kann aber in diesen Fällen zur

linearen Abschreibung gewechselt werden. Die Abschreibung kann auch für Wohngebäude außerhalb Deutschlands in der EU oder im Europäischen Wirtschaftsraum angesetzt werden. Generell müssen die Wohngebäude für Einkunfts-zwecke, also im Rahmen der Vermietung, genutzt werden. **Eine Selbstnutzung scheidet aus.**

Hinweis: Die neue degressive AfA ist zulässig, wenn mit der Herstellung des Gebäudes nach dem 30.09.2023 und vor dem 01.10.2029 begonnen wird. Bei einem Kauf muss der Vertrag nach dem 30.09.2023 und vor dem 01.10.2029 rechtswirksam abgeschlossen werden und das Gebäude muss bis zum Ende des Jahres seiner Fertigstellung angeschafft werden.

Alle Steuerzahler

24 Klärung in Zweifelsfragen zur Steuerfreiheit von Photovoltaikanlagen

Einkommensteuerliche Begünstigung

Durch das Jahressteuergesetz 2022 wurden die **Einnahmen und Entnahmen im Zusammenhang mit Photovoltaikanlagen** (PV-Anlagen) unter bestimmten Voraussetzungen **steuerfrei** gestellt. Die Befreiung gilt einerseits für Anlagen bis zu einer Bruttonennleistung von 30 Kilowattpeak (kWp) bei Einfamilienhäusern und Gewerbeimmobilien und andererseits bis 15 kWp je Wohn- und Gewerbeeinheit bei Mehrfamilienhäusern und gemischt genutzten Gebäuden.

Insgesamt sind pro Steuerpflichtigem oder Mitunternehmerschaft (also Personengesellschaft - GbR, KG) bis zu 100 kWp steuerfrei. Die Berechnung der Anlagenkapazität richtet sich hierbei nach den Daten, die im Marktstammdatenregister erfasst sind.

Die Steuerbefreiung gilt **unabhängig von der Verwendung des erzeugten Stroms** (auch Eigennutzung oder Verkauf, etwa an Mieter). Die Regelung wurde mit Rückwirkung für Einnahmen und Entnahmen eingeführt, die nach dem 31.12.2021 erzielt oder getätigt wurden. Allerdings konnten sowohl Gesetzeswortlaut als auch Begründung viele Zweifelsfragen zur Neuregelung nicht klären - oder warfen diese gar erst auf. Durch ein **neues Schreiben des Bundesfinanzministeriums** (BMF) vom Juli 2023 wurden nun aber viele Fragen beantwortet.

Gebäudebezogene Freigrenze: 30 kWp bzw. 15 kWp

Das BMF stellt klar, dass die Höchstgrenzen für die Anlagenkapazität von 30 kWp bzw. 15 kWp als **Freigrenzen** zu verstehen sind. Werden diese Kapazitäten also von einem Betreiber bei einer Immobilie überschritten, sind die **gesamten Einnahmen und Entnahmen** steuerpflichtig (sog. Fallbeileffekt). Darüber hinaus muss die PV-Anlage in Verbindung mit einem Gebäude stehen. Damit sind Freiflächenanlagen, egal welcher Größe, nicht begünstigt.

Beispiel 1: Ein Steuerpflichtiger hat auf seinem Einfamilienhaus eine Anlage mit einer maßgeblichen Leistung von 34 kWp errichtet.

Ergebnis: Die Anlage ist insgesamt nicht begünstigt, da die Freigrenze von 30 kWp überschritten wird.

Beispiel 2: Sowohl die Ehefrau als auch der Ehemann betreiben auf ihrem zu eigenen Wohnzwecken genutzten Einfamilienhaus jeweils eine Anlage mit einer maßgeblichen Leistung von 16 kWp.

Ergebnis: Beide Anlagen sind begünstigt. Zwar übersteigt die Kapazität insgesamt mit 32 kWp die

zulässigen 30 kWp, allerdings sind dem einzelnen Steuerpflichtigen jeweils nur 16 kWp zuzurechnen.

Beispiel 3: Ein Steuerpflichtiger hat auf einem Zweifamilienhaus eine Anlage mit einer maßgeblichen Leistung von 25 kWp und zusätzlich auf einer Gewerbeimmobilie mit drei Gewerbeeinheiten eine Anlage mit einer maßgeblichen Leistung von 45 kWp installiert. Ergebnis: Beide Anlagen sind begünstigt. Auf dem Zweifamilienhaus sind insgesamt 30 kWp (15 kWp pro Wohneinheit) möglich. Bei der Gewerbeimmobilie sind es pro Gewerbeeinheit 15 kWp. Mit drei- mal 15 kWp ist die Kapazität dort also ausgeschöpft.

Hinweis: Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Wachstumschancengesetz hat der Bundesrat eine Prüfbite geäußert. Ansinnen der Ländervertretung ist es, die genannten Freigrenzen nunmehr doch als Freibeträge auszugestalten, so dass der Fallbeileffekt vermieden würde. Es handelt sich hierbei wohlgermerkt um eine Anregung, die erst wieder einen Gesetzesänderungsprozess in Gang setzen müsste.

Personenbezogene Freigrenze von 100 kWp

Auch bei der personenbezogenen Freigrenze gilt zurzeit: Ist die Höchstkapazität von 100 kWh pro Person oder Personengesellschaft überschritten, dann sind alle Anlagen steuerpflichtig. Hierbei sind aber nur die Anlagen in die Prüfung einzubeziehen, die dem Grunde nach überhaupt begünstigt wären.

Beispiel: Ein Steuerzahler betreibt zwei Anlagen mit einer maßgeblichen Leistung von je 30 kWp auf je einem Einfamilienhaus und eine Freiflächenphotovoltaikanlage mit einer maßgeblichen Leistung von 50 kWp.

Ergebnis: Die Freiflächenphotovoltaikanlage ist erst gar nicht in die Prüfung der 100-kWp-Grenze einzubeziehen, da sie bereits dem Grunde nach nicht begünstigt sein kann. Da die beiden Anlagen auf den Einfamilienhäusern insgesamt die 100-kWp-Grenze nicht überschreiten, sind sie beide begünstigt.

Betreibt ein Steuerpflichtiger eine steuerfreie Anlage und ist er dazu noch an einer Personengesellschaft beteiligt, die ebenfalls begünstigte Anlagen betreibt, so ist die Beteiligung an der Mitunternehmerschaft in die Ermittlung der 100-kWp-Grenze **nicht einzubeziehen**. Insoweit werden Steuerpflichtiger und Mitunternehmerschaft also getrennt betrachtet.

Hinweis: Da Personengesellschaften jeweils eine eigene 100-kWp-Freigrenze haben, eröffnet dies gewisse Gestaltungsmöglichkeiten und auch mögliche Geschäftsmodelle. Denkbar wäre wirtschaftlich betrachtet eine Vervielfachung der 100-kWp-Freigrenze, z.B. über GmbH & Co. KGs mit einer zu 0 % beteiligten GmbH als Komplementärin.

Ist auch die Veräußerung der PV-Anlage begünstigt?

Diese Frage war bis zur Herausgabe des BMF-Schreibens unklar. Nach Ansicht des BMF **ist der Gewinn oder Verlust aus der Veräußerung** oder Entnahme einer PV-Anlage aus dem Vermögen eines Betriebs, der nur steuerfreie Einnahmen und Entnahmen aus dieser erzielt, **steuerfrei**. Etwas anderes gilt aber, wenn sich eine PV-Anlage im Betriebsvermögen eines Betriebs befindet, dessen **Zweck nicht ausschließlich der Betrieb steuerfreier PV-Anlagen** ist. In diesem Fall **kann** die Veräußerung wohl zumindest steuerpflichtig sein. Die Äußerungen im BMF-Schreiben sind hier leider auch jetzt nicht eindeutig.

Wegfall der „gewerblichen Infektion“

Wurde die Anlage bisher durch eine Personengesellschaft betrieben (z.B. Grundstücksgesellschaft) und war die Gesellschaft nur wegen des Betriebs der PV-Anlage gewerblich, so fällt diese **gewerbliche Prägung** ab 2022 weg. Wenn die Gewerblichkeit wegfällt, müssen beispielsweise Grundstücke aus der Gesellschaft in das Privatvermögen entnommen werden. Dies kann aufgrund der zwangsweisen Aufdeckung von stillen Reserven zu erheblichen Entnahmegewinnen führen. Allerdings kann ggf. im Rahmen einer Vertrauensschutzregelung bis zum Ablauf des 31.12.2023 noch durch Gestaltungsmaßnahmen eine Gewerblichkeit hergestellt werden. **Diese Fälle sollten wegen der steuerlichen Brisanz unbedingt fachlich geprüft und begleitet werden.**

Anzeige der Erwerbstätigkeit

Bisher musste für jede PV-Anlage, die mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben wurde, auch eine Anmeldung beim Finanzamt vorgenommen werden - durch den elektronischen Fragebogen zur steuerlichen Erfassung. Wird eine einkommensteuerfreie Anlage betrieben und die umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung genutzt, so ist diese Anmeldung nicht mehr erforderlich.

25 Kontenabrufe durch Finanzämter steigen stetig!

Die Finanzbehörden dürfen bei **Unstimmigkeiten** und dem **Verdacht auf Steuerhinterziehung** Konten bei Banken durchleuchten. Im Jahr 2022 gab es rund 294.000 Anfragen der Finanzämter an Banken, der Trend geht hier stark nach oben. Zum Vergleich: Im Jahr 2010 waren es insgesamt von allen Behörden gerade einmal 58.000 Anfragen. Das Risiko, dass nicht versteuerte Kapitalerträge, etwa aus ausländischen Depots oder Transaktionen von Kryptowährungen, dem Finanzamt offenbar werden, steigt also stetig. Grundsätzlich besteht bei unversteuerten Kapitalerträgen die **Möglichkeit zur strafbefreienden Selbstanzeige**, wenn das Finanzamt noch im Unklaren ist. Diese sollte allerdings nur mit professioneller Hilfe vorgenommen werden.

26 Besteuerung der Dezember-Soforthilfe soll entfallen

Das Gesetz über die Dezember-Soforthilfe war am 19.11.2022 in Kraft getreten. Der Bund hat im Rahmen der Regelungen die Kosten für den Dezember-Abschlag für Gas- und Fernwärmekunden übernommen. Diese Regelung steht im Zusammenhang mit der **Energie- und Gaskrise** infolge des Ukraine-Konflikts. Zunächst war davon ausgegangen worden, dass die Hilfe steuerpflichtig ist. Im Rahmen des Wachstumschancengesetzes soll die Dezember-Soforthilfe nun für steuerfrei erklärt werden.

27 Erhöhung des Mindestlohns ab 2024

Nach einem **Vorschlag der unabhängigen Mindestlohnkommission** soll der Mindestlohn ab dem 01.01.2024 von derzeit 12,00 € auf **12,41 €** ansteigen. 2025 soll dann ein weiterer Anstieg auf **12,82 €** folgen. Die Mindestlohnkommission schlägt der Bundesregierung alle zwei Jahre eine Anpassung der Lohnuntergrenze vor. Laut Bundesministerium soll dem Vorschlag der Kommission gefolgt werden.

28 Höherer Grundfreibetrag ab 2024

Der Grundfreibetrag ist der Betrag des zu versteuernden Einkommens, bis zu dem **keine Einkommensteuer** berechnet wird. Im Jahr 2023 wurde der Grundfreibetrag gegenüber 2022 von 10.347 € um 561 € **auf 10.908 € erhöht**. Für das Jahr 2024 ist eine weitere Anhebung auf 11.604 € vorgesehen. Bei zusammenveranlagten Ehegatten verdoppelt sich der Grundfreibetrag.